Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 40. **Oels**, den 3. Oktober 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 414. Oels, den 29. September 1902.

Vor kurzer Zeit ist in Klein-Graben ein tollwuthverdächtiger Hund getödtet worden.

Unter Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich hiermit an:

1. Sämmtliche Hunde in Groß-Graben, Bukowintke und Colonie Winkelmühle und Hollunder sind sofort auf die Dauer von drei Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen. Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.
2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb der Jagdreviere) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Hunde gebissen sind. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis bis 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Sperre endet mit Ablauf des 29. Dezember d. Js.

Nr. 415. Oels, den 20. September 1902.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers ist nachgelassen worden, daß Beträge bis zu 800 Mark einschließlich an Privatempfänger und öffentliche Behörden und Kassen **ohne Quittung**, sowie bis zur gleichen Höhe staatliche Civilpensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge und im Voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen **ohne Ertheilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres** und **ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers** von der Absendung des Geldes im Postanweisungsverkehr gezahlt werden können und der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird. Diese Vorschriften sollen fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch bei der Zahlung der Diensteinkünfte derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, die nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Diensteinkommensbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten. Die gleiche Zahlungserleichterung soll den Kirchengemeinden, Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulverbänden, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern, sowie mittelbaren Staatsbeamten, Communalverbänden ꝛc. hinsichtlich der ihnen aus der Staatskasse zustehenden **fortlaufenden** Zahlungen für den Fall eingeräumt werden, daß eine zahlende Kasse an dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist. Als besondere Bescheinigung gilt es auch, wenn nach den gegebenen Vorschriften Vierteljahrs- oder Monatsquittungen der Verwalter von Kirchenkassen, Pfarrkassen, Schulkassen, Gemeindekassen u. s. w. seitens der Vorsitzenden des Gemeindekirchenraths (Kirchenvorstandes) oder des Schulvorstandes, des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) ꝛc. mit dem Vermerke „Gesehen" zu versehen sind.

Die Zusendung der **laufenden** Diensteinkünfte der unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt in der bisherigen Weise auf Kosten der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Aversionirungsvermerks.

Bei einmaligen außerordentlichen Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen fällt bei deren Uebersendung das Porto dem Empfänger zur Last, und wird der zu zahlende Geldbetrag um das Porto gekürzt, während Dienstgebührnisse, z. B. Reisekosten und Tagegelder, Versetzungskosten, portofrei abgesandt werden.

In Betreff der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer, Kirchengemeinden und Schulverbände enthält der Runderlaß vom 26. Januar 1893 (Centr.-Bl. d. ges Unterr.-Verw. S. 296) nähere Bestimmungen.

Danach sind auf Kosten der Staatskasse, also unter Anwendung des Aversionirungsvermerks nur diejenigen Bezüge abzusenden, welche als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und deren Zahlung unmittelbar an die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer erfolgt, während bei einmaligen Zuwendungen, außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie bei allen Zahlungen an Gemeinden und Verbände das Uebersendungsporto den Empfängern zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ist.

Die Zusendung der Beträge erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. Die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr der Empfänger geschieht.
2. Den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt.
3. Die Verpflichtung, daß die Berechtigten bei der Zahlung des letzten Theilbetrages des Jahres — die Beamten, Geistlichen und Lehrer auch bei dem Uebertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste — über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen werden.

Weitere Auskunft ertheilt die zahlende Kasse.

Nr. 416. Oels, den 10. September 1902.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1903 betreffend.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf folgende Vorschriften aufmerksam, welche bei der **alsbald** zu bewirkenden Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1903 zu beachten sind:

1. Die eingegangenen Anträge sind in die nach den vorgeschriebenen Formularen anzulegenden Nachweisungen aufzunehmen und nach eingehender Prüfung an mich einzureichen. Formulare zu den Nachweisungen können im Bedarfsfalle in meinem Bureau abgeholt werden.

2. Es sind **besondere** Nachweisungen aufzustellen:

a. für Inländer (d. h. Angehörige des deutschen Reiches) auf Ertheilung von steuerpflichtigen Wandergewerbescheinen. Hierzu gehören:
   1. Hausirer mit gewöhnlichen Hausirartikeln.
   2. Musiker, Schausteller ꝛc. (§§ 55 zu 5 der Gewerbeordnung), welche **bisher** steuerpflichtige Wandergewerbescheine für den Umfang des Regierungsbezirks hatten. (**Zu 2** für neue Bewerber besondere Nachweisung.)
   3. Hausirer mit gewöhnlichen Hausirartikeln, für welche auf Grund früherer Ministerial-Entscheidung Steuerfreiheit erbeten wird.

b. für Inländer auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen, für welche das **erstemal** Steuerfreiheit erbeten wird.

c. für Musiker (gleichviel welcher Gattung) auf Ertheilung von steuerfreien Wandergewerbescheinen im Umkreise von 15 Kilometer des Wohnorts (für neue Bewerber besondere Nachweisung).

d. für Ausländer (nicht dem deutschen Reiche Angehörige unter genauer Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und des Wohnorts im Auslande des Antragstellers (auch bezüglich der mitzuführenden Begleiter).

Die beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführenden Personen sind als **Begleiter** oder **Gehilfen** zu bezeichnen.

Als Gehilfen können Personen nur bei den im § 55 zu 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen sich betheiligen. Es müssen daher für diese Personen besondere Steuersätze gemäß § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 zum Ansatz gebracht werden.

Bei den Scheininhabern mit gewöhnlichen Hausirartikeln dürfen die mitzuführenden **Begleiter** am Geschäftsbetriebe nicht theilnehmen. Solche Personen sind nur zur Beförderung der Waaren als Gespannführer oder zur Beaufsichtigung zu benutzen.

Den Ausländern ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheines zu versagen:

a. wenn ein Bedürfniß für Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder der Bedarf bereits anderweit gedeckt ist.
b. wenn der Antragsteller Zigeuner ist.
c. wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
d. wenn seine Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß giebt. — Hierher zählt der Verdacht der Spionage. —

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Sowohl In- wie Ausländern ist die Ertheilung eines Wandergewerbescheines in der Regel zu versagen, wenn die Nachsuchenden das **fünfundzwanzigste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wandergewerbescheine sind jedoch dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Das vielfach nur zum Deckmantel der Landstreicherei und des unerlaubten Erwerbes dienende Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer unterliegt nicht nur den vorgedachten Beschränkungen, sondern darf außerdem nur solchen Ausländern gestattet werden, die nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben. Wenn unter den ausländischen Gewerbetreibenden die Annnahme viel verbreitet ist, daß der Besitz eines Gewerbescheines für das nächste Jahr einen Anspruch auf dessen Erneuerung giebt, so wird dieser Annahme als unbegründet entgegenzutreten sein.

3. Die Nachweisungen sind auf dem Titelblatte entsprechend den Bestimmungen zu 2a.—d. zu bezeichnen und so anzulegen, daß auf jeder Seite höchstens vier Anträge verzeichnet sind. Besonders wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Namen und Wohnorte der Gewerbetreibenden recht deutlich geschrieben sind und bei letzteren stets die zugehörige Poststation angegeben ist.

4. Die Nachweisungen müssen in Spalte 13 behufs richtiger Beurtheilung der Angemessenheit des für den Gewerbebetrieb vorgeschlagenen Steuersatzes genau erläuternde Merkmale über **Größe und Umfang des Geschäftsbetriebes, Wanderlagers, Höhe des Betriebskapitals** u. a. m. enthalten. Auch darf die Angabe nicht fehlen, ob der Wandergewerbeschein des Vorjahres eingelöst ist und eventl. weshalb die Einlösung unterblieben ist. Ferner ist hier zu bescheinigen, daß der Gewerbetreibende den Antrag persönlich gestellt hat. Die Vorschläge in Betreff der Jahressteuersätze haben sich streng an die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (G.-S. S. 247 ff.) und der Nummer 10 der Anweisung vom 3. September 1876 (M.-Bl. 1877 Seite 18 ff.) zu halten.

Das zum Handel mitgeführte Transportmittel ist dagegen in Spalte 9 der Nachweisung kurz anzugeben.

5. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Steuerfreiheit ist anzugeben:

a. ob der Antragsteller eine Armenunterstützung bezieht;

b. ob es unzweifelhaft ist, daß er auch den niedrigsten Steuersatz aufzubringen außer Stande ist und weder die Fähigkeit noch die Gelegenheit hat, sich durch Händearbeit einen Erwerb zu schaffen, wobei hohes Alter, Gebrechlichkeit vor allem in Berücksichtigung zu ziehen sind.

6. Vor Weitergabe der Anträge an mich sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Formulars A. und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B. festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des § 261, Ziffer 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des **Aufenthalts**ortes hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des **Wohn**ortes, soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A. eine Bescheinigung nach Formular C. und, sofern der Antragsteller bereits früher eine als sein Begleiter zugelassene Person mitführen will, an Stelle des Formulars B. eine Bescheinigung nach Formular D. ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind.

Diese Formulare A., B., C., D. sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei hierselbst vorräthig und können auf Kosten der Ortspolizeibehörden von dort bezogen werden.

8. Bezüglich der Anträge der Musiker ist zu bescheinigen, daß sich dieselben im Besitze eines gut klingenden Instruments befinden. Bei neuen Bewerbern, welche noch nicht im Besitz eines Instruments sind, genügt die Bescheinigung, daß der betreffende Gewerbetreibende gewillt und in der Lage ist, sich ein zweckentsprechendes Instrument zu beschaffen, sofern derselbe auf Ertheilung des Wandergewerbescheines zu rechnen hat.

9. Den Anträgen auf Ertheilung von Scheinen zum Handel mit Druckschriften oder Bildwerken sind Verzeichnisse in **doppelter** Ausfertigung beizufügen und ist darunter zu bescheinigen, daß die Druckschriften 2c. in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben nicht geeignet sind.

10. In Fällen, wo ein Ehemann oder Ehefrau je einen Wandergewerbeschein beantragen oder wenn Eheleute das Gewerbe gemeinsam betreiben, bedarf es einer eingehenden Prüfung und Angabe darüber, inwieweit für die Beaufsichtigung der Kinder und in welcher Weise für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder gesorgt wird.

11. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Wandergewerbeschein eingelöst worden ist, so sind die Interessenten auf eine **möglichst frühzeitige Stellung der Anträge** aufmerksam zu machen. Die eingegangenen Nachweisungen werden in Zeiträumen von 14 Tagen (vom 15. Oktober cr. ab bis 1. Dezember cr.) von hier aus der Königlichen Regierung eingereicht. Die später eingehenden Anträge finden erst nach Ausstellung der rechtzeitig gestellten ihre Erledigung, und haben sich die Interessenten die Schuld selbst beizumessen, wenn sie am Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht im Besitz des neuen Scheines sind. Ferner werden die Interessenten darauf hinzuweisen sein, daß die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist und der Beginn des Gewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuersatzes regelmäßig nicht zur Folge hat.

Nr. 417. Berlin W. 64, den 22. August 1902.

Auf den Bericht vom 27. März d. J. — 2731 I. — betreffend die Mittheilung von dem Auftreten gefahrdrohender **Volks**krankheiten an die Militärbehörden.

Der Polizeiverwaltung in Münster pflichten wir darin bei, daß als gehäuftes Auftreten einer Krankheit nicht anzusehen ist, wenn eine Anzahl von 26 Fällen in einer Stadt wie Münster innerhalb eines längeren Zeitraumes sich ereignen. Wir sind aber mit dem dortigen Garnisoncommando der Ansicht, daß von einer Hausepidemie gesprochen werden muß, wenn die in einem Hause zur Beobachtung gelangenden Fälle zwar nicht gleichzeitig, aber doch in dem Zeitraum von 3—4 Wochen, wie im Collegium Ludgerianum, vorkommen. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist es erwünscht, daß beide Theile, Militär- und Polizeibehörden, sich nicht ängstlich an den Wortlaut der getroffenen Vereinbarung halten, sondern gegenseitig Mittheilung machen, sobald begründete Veranlassung zur Befürchtung einer epidemischen Ausbrechung einer Krankheit vorliegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Unterschrift.)

An den Herrn Ober-Präsidenten in Münster.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1901 (S. 171) und vom 14. Januar 1902 (S. 15 Nr. 44) zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Nr. 418. Oels, den 29. September 1902.

Nach § 46 Z. 12 Abs. 2 der Wehr-Ordnung haben die Stammrollenführer bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes die Stammrollen weiter zu vervollständigen.

Da dies nicht durchweg geschehen ist, ersuche ich die Magisträte, Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände, die Stammrollen vom Jahre 1900, 1901 und 1902 noch nachträglich und zwar durch Einsichtnahme der hier geführten alphabetischen Liste bis 31. Oktober d. J. vervollständigen zu wollen.

Nr. 419. Oels, den 29. September 1902.

In der letzten Zeit mußten verschiedene junge Leute, welche bei mir die Ertheilung eines Meldescheines zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer, bezw. die Marine auf zwei, drei oder vier Jahre nachsuchten, vorläufig abgewiesen werden, weil sie die zur Ertheilung des Melde-

scheines erforderlichen Papiere nicht beigebracht hatten. Ich weise deshalb darauf hin, daß zur Erlangung eines Meldescheines nothwendig ist:

a. **Die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes.** — Die Unterschrift muß von der Polizei-Verwaltung, bezw. dem Herrn Amtsvorsteher beglaubigt sein,

b. **eine Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist,**

c. **ein polizeiliches Führungsattest,**

d. **eine standesamtliche Geburtsurkunde.**

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Die letztere Bescheinigung, sowie die Bescheinigung zu b. und das polizeiliche Führungsattest, welches neben etwaigen gerichtlichen auch die polizeilichen Strafen enthalten muß, sind von der Polizeiverwaltung, bezw. dem Herrn Amtsvorsteher auszustellen. Die Führungsatteste sind vom 12. Lebensjahre ab beizubringen.

Die Ortsbehörden haben diese Verfügung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Nr. 420. Berlin, den 26. August 1902.

Von dem Generalcommando des VIII. Armeecorps ist zur Sprache gebracht worden, daß Ersuchen von Civilbehörden um Vollstreckung von Polizeistrafen und um Einziehung rückständiger Steuerbeträge für die zur Einstellung gelangenden Militärpersonen in letzter Zeit wieder in erheblichem Umfange gestellt worden sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir in Folge dessen ergebenst, den in Betracht kommenden Behörden und Beamten die Beachtung unserer Verfügung vom 4. November 1898 $\frac{\text{II. 15350/5000}}{\text{F.-M. II. 11564}}$ nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Der Minister. Im Auftrage: Dr. Strutz.

Der Minister des Innern. In Vertretung: von Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau.

Oels, den 27. September 1902.

Vorstehenden Erlaß theile ich zur genauen Beachtung mit. Die Verfügung vom 4. November 1898 ist im Kreisblatt für 1898, Stück 53, Seite 212/213, Nr. 502 zum Abdruck gebracht.

Nr. 421. Oels, den 2. Oktober 1902.

Nachweisung der im Monat September d. Js. ertheilten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.

Jonkheer Wigbold von Schnylenburch, z. Zt. Stein	2. 9. 02.
Friedrich, Kaufmann, Hundsfeld	3. 9. 02.
Schlag, Wilhelm, Brennereiverwalter, Nieder-Prietzen	4. 9. 02.
Boßart, Gutsbesitzer, Jonas	13. 9. 02.
Fritsch, Amand, Landwirth, Klein-Peterwitz	9. 9. 02.
Karkowski, Gymnasiast, Oels	11. 9. 02.
Dr. Geschöser, Königlicher Gymnasialoberlehrer, Oels	10. 9. 02.
Stanek, em. Lehrer, Spahlitz	10. 9. 02.
Zock, Gärtner, Korschlitz	12. 9. 02.
Friedrich, Conrad, Conditor, Hundsfeld	12. 9. 02.
Mehwald, Curt, Bureau-Beamter, z. Zt. Peuke	12. 9. 02.
Fräulein Ursula von Dewitz, z. Zt. Stein	12. 9. 02.
von Schlebrügge, Major a. D., z. Zt. Stronn	12. 9. 02.
Scupin, Gustav, Mühlenbesitzer, Laubsky	13. 9. 02.
Zimmer, Rittergutspächter, Hauptmann, Schwundnig	17. 9. 02.
Scupin, Moritz, Erbscholtiseibesitzer, Cronendorf	17. 9. 02.
Wegener, Hauptmann, Schönau	17. 9. 02.
Schramm, Lehrer, Dammer	18. 9. 02.
Thanheiser, Rittergutsbesitzer, Allerheiligen	18. 9. 02.
Grünig, Robert, Erbscholtiseibesitzer, Jenkwitz	19. 9. 02.
Fischer, Gasthofbesitzer, Stein	20. 9. 02.
Rönckendorf, Hauptmann, Nieder-Alt-Ellguth	20. 9. 02.
Braun, Peter, Königlicher Stationsassistent a. D., Bernstadt	22. 9. 02.
Graf Yorck von Wartenburg, Oberleutnant, z. Zt. Schleibitz	23. 9. 02.
Schreiber, Staatsanwalt, z. Zt. Buselwitz	23. 9. 02.
Bachmann, Paul, Mühlenbesitzer, Waldmühle	27. 9. 02.
Hoffmann, Reinhold, Mühlenbesitzer, Vorstadt Bernstadt	27. 9. 02.
Hentschel, Paul, wissenschaftlicher Lehrer, z. Zt. Cunzendorf	30. 9. 02.

b. Tagesjagdscheine.

Dr. Roderburg, prakt. Arzt, Juliusburg	9.—11. 9. 02.
Scholz, Georg, Reichsbankbeamter, z. Zt. Oels	15.—17. 9. 02.
Scholz, Georg, Reichsbankbeamter, z. Zt. Oels	18.—20. 9. 02.
Arndt, Paul, Thierarzt, z. Zt. Kaltvorwerk	20.—22. 9. 02.

c. Unentgeltliche Jagdscheine.

Gottschalk, Förster, Maliers	4. 9. 02
Thon, Karl, Revierförster, Raake	26. 9. 02
Zimmermann, Gefreiter, Oels	26. 9. 02
Eggert, Feldwebel, Oels	27. 9. 02
Janoschek, Oberjäger, Oels	29. 9. 02

Nr. 422. Oels, den 2. Oktober 1902.

Der Fleischer August Heine beabsichtigt auf seinem Grundstück, Langenhof Nr. 24, ein Schlachthaus zu errichten. Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Zeichnungen 2c. der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 20. Oktober d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 423. Oels, den 2. Oktober 1902.

Der interimistische berittene Gendarm Rothe hat die **Gendarmeriestation Ober-Schmollen** vom 1. d. Mts. ab übernommen.

Nr. 424. Oels, den 30. September 1902.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. August d. J. (Seite 131) mache ich bekannt, daß die **Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Volkshygiene** (Berlin W., Moritzstraße 77) im Verlage von R. Oldenbourg in München erscheinen.

Nr. 425. Oels, den 1. Oktober 1902.

Bestellt: der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Amtspächter Dr. Schütz in Dobrischau als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Dobrischau.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Königliche Landrath.

i. V.:

von Batocki,
Regierungs-Referendar.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 40 des Oelser Kreisblattes.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bernstadt, den 16. September 1902.

Die Arbeiter **Paul Harnis** und **Robert Kleinert** von hier werden hiermit als Trunkenbolde erklärt.

Sämmtlichen Gast- und Schankwirthen wird es bei Vermeidung von Strafe verboten, an diese notorischen obengenannten Trunkenbolde, welche sich durch übermäßigen Branntweingenuß der Gefahr aussetzen, in den Zustand der Nahrungslosigkeit zu gerathen, geistige Getränke zu verabreichen.

Die Polizeiverwaltung.
Herrmann.

Woitsdorf, den 23 September 1902.

Bekanntmachung.

In dem Schweinebestande des Bauergutsbesitzers Langner von hier ist Rothlauf festgestellt worden. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Eckhardt.

Schmoltschütz, den 24. September 1902.

In Allerheiligen ist der Rothlauf erloschen, Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
von Prittwitz.

Unentbehrlich für jede Familie!

Underberg-Boonekamp

Semper idem,

Fabrikation alleiniges Geheimniss der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II

am Rathhause in RHEINBERG am Niederrhein.

Gegr. 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange ausdrücklich: Underberg-Boonekamp.

Der Auktionator

empfiehlt sich zur Entgegennahme von Aufträgen zur Versteigerung ganzer Concurs- und Nachlaß-Bestände, sowie aller Mobilien, Kleider, Betten, Wäsche, Gold- und Silberwaaren 2c.

Auktions-Comptoir Breslauerstraße Nr. 1.

Julius Misch, Auktionator.

Plakate

über den Verkauf von denaturirtem Spiritus

sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei in Oels zu haben.

Oelser Handwerker-Krankenkasse.

Herr **Kienpast** hat das Amt eines **Kranken-Controlleurs** für unsere Kasse übernommen. Wir ersuchen, demselben bei Ausübung der Controlle die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Der Vorstand.
H. Kappner.

Formulare

auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines,

Muster A., B., C., D., sind in der **A. Ludwig'**schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Hasen

und wilde Kaninchen,

sowie jedes andere Wild

kaufe ich und bezahle die höchsten Tagespreise. Vorschuß wird auf Wunsch gewährt.

C. Ellguth's Wildgroßhandlung, Breslau, Moltkestraße 9, gegr. 1882.

Großer grauer Hund, Dogge, zugelaufen;

abzuholen Nachodstraße 16.

Marktpreis der Stadt Oels vom 27. September 1902.

Weizen, gelb	15	30	14	70	14	—
Roggen	13	40	13	—	12	50
Gerste	13	—	12	60	12	—
Hafer	13	20	12	80	12	40
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	60	—	—	3	—
Heu	5	—	—	—	4	50
Stroh (100 Kilogr.)	4	—	—	—	3	20